

Das Kollegen-
Interviewad personam:
RiBGH a.D. Dr. Dietrich Beyer

• Jurastudium in Freiburg i.Br., Berlin und Würzburg (1961 – 1965), anschließend Referendariat in Bayern (1966 – 1969). Seit Juni 1969 – bayerischer Übung entsprechend – im mehrfachen Wechsel Tätigkeit als Staatsanwalt und Richter in Würzburg, ab 1984 Richter am Oberlandesgericht Bamberg. Ab 1.8.1990 Richter

am Bundesgerichtshof, hier – mit Unterbrechung von 1991 bis 1995 (Ermittlungsrichter und 1. Strafsenat) – bis zum Ausscheiden aus dem aktiven Dienst (Mai 2006) ständig Mitglied des VIII. Zivilsenates.

• Hobbies: Reisen, Wandern, Fotografieren.

• **Wie kamen Sie zum Fachgebiet Mietrecht?**

Die ZPO-Reform von 2002 hat die Zuständigkeit des VIII. Zivilsenats mit Inhalt gefüllt. Neue Aufgaben haben mich immer gereizt, und so war es auch beim Mietrecht.

• **Wir oft erinnern Sie sich an Ihre ersten Fälle?**

Selten bis gar nicht – ausgenommen meine erste Verhandlung als Staatsanwalt, in der es um einen etwas delikaten Fall ging. Da ich keine Ahnung hatte, welche Strafe ich beantragen sollte, war ich froh, dass die Sache ausgesetzt wurde.

• **Welches Fachbuch ist bei Ihnen immer in Griffweite?**

Der Schmidt-Futterer mit seinen schier unerschöpflichen und präzisen Erläuterungen (auch wenn ich bisweilen anderer Meinung bin).

• **Was ärgert Sie an schlechten Schriftsätzen am meisten?**

Das miserable Schriftbild und schlechte Deutsch, dem meistens auch der Inhalt entspricht.

• **Welche Homepage besuchen sie am liebsten bzw. am häufigsten?**

Da ich das Internet zwar häufig, aber nur nach Bedarf nutze, habe ich keine bestimmte Präferenzen – das gilt auch für die BGH-Homepage. Allerdings werfe ich zuerst immer einen Blick auf die Homepage einer großen deut-

schen Tageszeitung, die ich als Startseite eingerichtet habe.

• **Welche Themen kommen bei Fachtagungen eher zu kurz?**

Wenn der Veranstalter sich an der BGH-Rechtsprechung orientiert, kann kein Thema zu kurz kommen.

• **Hätte man gegen die Mietrechtsreform noch energischer protestieren sollen?**

Nein. Trotz einiger (auch handwerklicher) Mängel im Detail halte ich die Reform insgesamt für gelungen und schlüssig.

• **Empfehlen Sie LG-Kammern mit Sonderzuständigkeit „Mietrecht“?**

Auf jeden Fall, allerdings nicht als ausschließliche Geschäftsaufgabe. Die Spezialmaterie Mietrecht erfordert Spezialkenntnisse des Richters, der Gefahr einer „Betriebsblindheit“ muss aber vorgebeugt werden.

• **Welche Vorschrift des Miet- und Immobilienrechts würden Sie sofort und ohne Bedenken streichen oder ändern?**

Fehlanzeige. Ich bin nie auf eine völlig überflüssige oder misslungene Vorschrift gestoßen.

• **Stellen Sie sich vor, Sie hätten 2 Monate Urlaub auf einer Insel und eine gut sortierte Fachbibliothek: Welcher Frage würden Sie „endlich mal“ auf den Grund gehen?**

Dem Verhältnis von Mietrecht und AGB-Recht, das immer noch große

Probleme aufwirft. Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten würde mich besonders die Frage nach dem Schutz des Vertrauens in die Kontinuität höchstrichterlicher Rechtsprechung reizen.

• **Wo sehen Sie für einen jungen Anwalt die besten Entwicklungschancen im Mietrecht?**

Wenn ich an die Streitwerte denke, natürlich bei der Gewerberaummiete – sonst bei der Wohnraummiete, die ähnlich wie die Familiensachen wegen ihrer Vielzahl am besten die notwendige fachliche Erfahrung vermittelt. Außerdem: „Kleinvieh macht auch Mist“.

• **Was macht einen Mietrechtsanwalt zu einem guten Mietrechtsanwalt?**

Erstens: Die aufmerksame und lückenlose Beobachtung und Beachtung der Rechtsprechung des VIII. Zivilsenats. Zweitens: Die Bereitschaft zu einem vernünftigen Vergleich, der oft mehr bringt als das beste Urteil – vor allem Rechtsfrieden.

• **Wann denken Sie: „Hätte ich mich bloß auf ein anderes Rechtsgebiet konzentriert“?**

Nie. Ich habe immer – auch am BGH – mehrere Schwerpunkte in meiner täglichen Arbeit gesucht und gefunden und habe das nie bereut.